

Ab 2009 mehr Steuern sparen mit Handwerkerrechnungen und haushaltsnahen Dienstleistungen

02/2010
Rechtsstand: 02-2010

Voraussetzungen für die Steuerermäßigung sind:

1. eine **Dienstleistung** im Haushalt,
2. eine **Rechnung** des Handwerkers bzw. Dienstleisters,
3. ein **gesonderter Ausweis der Arbeitskosten** in der Rechnung,
4. der Nachweis der Zahlung auf ein Konto des Handwerkers bzw. Dienstleisters durch einen Beleg des Kreditinstituts (**Kontoauszug**).



Begünstigt sind Aufwendungen für

a) Handwerkerleistungen, wie z. B.

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o. ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Streichen/Lackieren von Türen und Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder der Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernsehgerät, PC)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Gebühr für den Schornsteinfeger
- Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telefon)

Begünstigt sind nur Arbeitskosten

Steuerlich abziehbar sind nur reine **Arbeitskosten** sowie ggf. in Rechnung gestellte **Maschinen- und Fahrtkosten** zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer. Nicht begünstigt sind hingegen Kosten für Material und sonstige gelieferte Waren.

Aufwendungen für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der selbst genutzten Wohnung sind - zusätzlich zu haushaltsnahen Dienstleistungen - direkt von der Steuerschuld abziehbar, und zwar 20 % der Kosten bis 6.000 EUR, höchstens 1.200 EUR im Jahr.

b) für Minijobs im Privathaushalt - siehe gesonderten Steuertipp

c) für haushaltsnahe Dienstleistungen

20% der Kosten bis 20.000 EUR, höchstens 4.000 EUR im Jahr

wie z. B.

- Reinigung der Wohnung (z. B. durch Angestellte einer Reinigungsfirma oder einen selbständigen Fensterputzer)
- Pflege von Angehörigen (z. B. durch einen Pflegedienst)
- Gartenarbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)
- Umzugsdienstleistungen (Umzugsspedition)

Bewohnen Sie selbst Ihre **Eigentumswohnung** und ist die Wohnungseigentümergeinschaft der Auftraggeber der Leistungen, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die unbar gezahlten Beträge für die begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- Ihr Anteil anhand des Beteiligungsverhältnisses errechnet wurde.

Auch als **Mieter** einer Wohnung können Sie die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die zu zahlenden Nebenkosten Beträge für haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Hausmeister, Hausreinigung, Gartenpflege) oder für handwerkliche Tätigkeiten (z. B. Schornsteinfeger, Heizungswartung) enthalten.

Als Nachweis benötigen Sie in diesem Fall

- die Jahresabrechnung der Nebenkosten oder
- eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters.

Bei wiederkehrenden Dienstleistungen (wie z. B. Hausmeister, Hausreinigung, Gartenpflege) sind die in der Jahresabrechnung ausgewiesenen und für den Veranlagungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen maßgebend.

Eine beispielhafte Aufzählung des Bundesministeriums der Finanzen der nicht begünstigten und begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerkosten finden Sie unter <http://www.bdl-online.de>.

Sprechen Sie mit uns; zu den Details hierzu geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 030 - 30 10 86 10
Fax: 030 - 30 10 86 12
E-mail: info@bdl-online.de
Http://www.bdl-online.de

Wir beraten Sie als Mitglieder bei der Einkommensteuererklärung, auch wenn Sie neben Gehalt/Rente/Pension Miet- oder Zinseinnahmen von insgesamt nicht mehr als 13.000 € / 26.000 € (ledig/verheiratet) haben, übernehmen für Sie die gesamte Abwicklung mit dem Finanzamt und bieten Ihnen individuelle Beratung bei der Gestaltung all Ihrer Lohnsteuerfragen.